



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

Anfrage
27.05.2016

Erweiterte Eingliederungshilfen für „Flüchtlings“kinder – ein Urteil des Landessozialgerichts und seine Folgen für die LHM

Mit Beschluß vom 21.01.2015 verpflichtete das Landessozialgericht den Landkreis, der für die Ausreichung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig ist, zur Übernahme weiterer Eingliederungshilfen für „Flüchtlings“kinder wie etwa teilstationärer Maßnahmen, Reha-Leistungen etc. bei behinderten Kindern. Ausschlaggebend sei, argumentierte das Gericht im anhängigen Fall eines fünfjährigen Irakers, daß der Antrag vom Bezirk rechtzeitig an den „zweitangegangenen“ Reha-Träger – den Landkreis – weitergeleitet worden sei, der damit „umfassend zuständig geworden“ sei (Az: L 8 SO 316/14 B ER). – Träger der Jugendhilfe ist in München das Stadtjugendamt. Es stellen sich Fragen nach den Auswirkungen des genannten Beschlusses des Landessozialgerichts für die Landeshauptstadt München und die von ihr zu tragenden Kosten für zusätzliche Eingliederungshilfen für behinderte „Flüchtlings“kinder – zumal vor dem Hintergrund, daß nennenswerte Kontingente an weiteren, auch minderjährigen „Flüchtlings“ mit entsprechendem Bedarf zu erwarten sind, wie aktuelle Medienberichte über das „Kleingedruckte“ des „Flüchtlings-Deals“ mit der Türkei nahelegen. So schicke die Türkei, berichteten „Spiegel“ und „ZEIT“ unlängst, im Zuge des „Deals“ „vor allem ´schwere medizinische Fälle´ oder ´Flüchtlinge mit sehr niedriger Bildung´ (...). In der EU sei dieses Vorgehen der Türkei bereits vor Abschluss des Deals vermutet worden. Eine Obergrenze für ´medizinische Schwerstfälle´ habe jedoch nicht durchgesetzt werden können (...“ (hier zit. nach: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-05/fluechtlinge-tuerkei-syrer-bildung-eu>; zul. aufgerufen: 27.05.2016, 01.15 Uhr; KR).

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Welche Kosten sind der LHM bzw. dem Stadtjugendamt als Träger der Jugendhilfe infolge der genannten Entscheidung des Landessozialgerichts seit Januar 2015 erwachsen, die den für die Ausreichung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständigen Landkreis zur Übernahme zusätzlicher Eingliederungshilfen für „Flüchtlings“kinder verpflichtet? b.w.

2. Inwieweit ist die LHM München, hier: Sozialreferat, Jugendamt etc. in der Lage, der ihr aus dem genannten Beschluß des Landessozialgerichts erwachsenen Verpflichtung nachzukommen und die vorhandenen Fälle vollumfänglich zu betreuen – dies angefragt insbesondere vor dem Hintergrund erheblich gestiegener Zugangszahlen auch an minderjährigen „Flüchtlings“ mit Bedarf an erweiterten Eingliederungshilfen seit Sommer 2015?

3. Inwieweit sieht die LHM als Folge des genannten Beschlusses des Landessozialgerichts vom 21.01.2015 möglicherweise drohende Zahlungsengpässe, vermehrten Handlungs- und Planungsbedarf etc.?

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Karl Richter'.

Karl Richter
Stadtrat